# Besondere Vereinbarung 9980 zur Softwareversicherung für SIEMENS-Lösungen (TSP-SOFT)

- Fassung März 2002 - zu den ABE-Schutz

TV 535/00

**1. Gegenstand der Versicherung**

1.1. Bei den über den Versicherungsvertrag oder den Kauf-, Miet- oder Service-/Schutzvertrag versicherten Anlagen der

a) Informations-, Kommunikations- und Sicherheitstechnik;

b) sonstigen elektrotechnischen oder elektronischen Anlagen und Geräte

sind - über § 1 Nr. 2 ABE-Schutz hinaus -,

- Daten (maschinenlesbare Informationen), z.B. Daten aus Dateien/Datenbanken;
- Programme, z.B. Standardprogramme einschließlich kopiergeschützter Programme und individuell hergestellter Programme;
- alle Datenträger, auf denen die versicherten Daten und Programme gespeichert sind,

mitversichert.

1.2. Nicht versichert sind

- Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z.B. Raubkopien);
- nicht betriebsfertige oder nicht lauffähige Programme;
- Daten und Programme, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

**2. Versicherungsort**

Versicherungsschutz besteht - abweichend von § 3 ABE-Schutz - auch für Sicherungsdaten/-träger in deren Auslagerungsstätten (Nr. 6.1.) sowie auf den entsprechenden Verbindungswegen. Versicherungsschutz besteht ebenfalls für die Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen, die diese Betriebsgrundstücke verbinden.

**3. Versicherte Schäden und Gefahren**

3.1. Der Versicherer leistet Entschädigung (Nr. 4.), wenn eine nachteilige Veränderung oder ein Verlust versicherter Daten oder Programme (Nr. 1.) eingetreten ist durch einen gemäß § 2 ABE-Schutz versicherten Schaden an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, oder an der Datenverarbeitungsanlage, durch die sie verarbeitet wurden.

Für Datenträger gilt § 2 (ohne Nr. 2.) ABE-Schutz.

3.2. Der Versicherer leistet auch dann Entschädigung (bis zur Entschädigungsgrenze gemäß Nr. 4.3.2.), wenn eine nachteilige Veränderung oder ein Verlust der versicherten Daten oder Programme eingetreten ist durch

3.2.1. Störung oder Ausfall der Hardware gemäß Nr. 1.1., der Hardware der Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen, der Stromversorgung/Stromversorgungsanlage oder der Klimaanlage;

3.2.2. Bedienungsfehler (z.B. falscher Einsatz von Datenträgern, falsche Befehlseingabe);

3.2.3. vorsätzliche Programm- oder Datenänderung durch Dritte in schädigender Absicht (mit Ausnahme von Nr. 3.3.);

3.2.4. Über- oder Unterspannung (einschl. Blitzeinwirkung);

3.2.5. elektrostatische Aufladung, elektromagnetische Störung;

3.2.6. höhere Gewalt

und die versicherten Daten oder Programme deshalb rekonstruiert oder wiederbeschafft werden müssen.

3.3. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Veränderung oder Verlust versicherter Daten oder Programme durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion wie z.B. Computerviren, Würmer, Trojanische Pferde.

**4. Entschädigungsleistung**

4.1. Der Versicherer leistet Entschädigung

4.1.1. bei nachteiliger Veränderung oder Verlust versicherter Daten oder Programme (Nr. 3.) in Höhe der notwendigen Kosten für jeweils erforderliche

- maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern (Nr. 6.1.);
- Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Stamm- und Bewegungsdaten (einschließlich dafür erforderlicher Belegaufbereitung/Informationsbeschaffung);
- Wiederbeschaffung einschließlich neuerlichem Lizenzerwerb von Standardprogrammen;
- Wiedereingabe von Programmdaten individuell hergestellter Programme und Programmerweiterungen (z.B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (z.B. Quellcodes);

4.1.2. bei einem gemäß § 2 ABE-Schutz versicherten Schaden an dem versicherten Datenträger (Nr. 1.1.) für dessen Wiederbeschaffungskosten.

4.2. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung

4.2.1. für Kosten, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer die Verwendung von Daten oder Programmen zulässt oder solche selbst verwendet, die nicht versichert (Nr. 1.2.) sind;

4.2.2. für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;

4.2.3. für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;

4.2.4. für andere als in Nr. 3. genannten Sach- oder Vermögensschäden.

4.3. Die Höchstentschädigung beträgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, (nach Abzug des Selbstbehaltes gemäß Nr. 5.) je Versicherungsfall:

4.3.1. für Schäden gemäß Nr. 3.1. das 200-fache des monatlichen Versicherungsbeitrags;

4.3.2. für Schäden gemäß Nr. 3.2. das 200-fache des monatlichen Versicherungsbeitrags, jedoch nicht mehr als 500.000 EUR;

4.3.3. für den neuerlichen Lizenzerwerb von kopiergeschützten Programme n das 100-fache des monatlichen Versicherungsbeitrags, jedoch nicht mehr als 25.000 EUR.

4.3.4. Der monatliche Versicherungsbeitrag ist im zugrundeliegenden Kauf-, Miet- oder Servicevertrag bezeichnet. Sofern ein Jahresbeitrag vereinbart ist, wird der monatliche Versicherungsbeitrag zur Berechnung der Entschädigung jeweils durch Zwölftelung des Jahresbeitrags bestimmt.

4.4. Ist die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig oder erfolgt sie nicht innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadens, so ersetzt der Versicherer nur den Zeitwert der versicherten Datenträger.

**5. Selbstbehalt**

Der als entschädigungspflichtig ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um 10 %, mindestens 500 EUR gekürzt. Dieser Selbstbehalt entfällt für Daten, die für die Grundfunktion der versicherten Anlagen notwendig sind (§ 1 Nr. 2 b und c ABE-Schutz).

**6. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers**

6.1. Der Versicherungsnehmer hat eine übliche (jedoch mindestens einmal wöchentliche) Datensicherung vorzunehmen, d.h. Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass sie von einem Schadenfall der Originale voraussichtlich nicht gleichzeitig betroffen sein können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen.

Der Versicherungsnehmer hat sicherzustellen, dass Form und Struktur der Dateien auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z.B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests.

6.2. Im Interesse der Schadenverhütung hat der Versicherungsnehmer die Vorschriften und Hinweise des Herstellers zur Installation, Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage/Datenträger zu beachten und übliche, ständig aktualisierte Schutzmaßnahmen gegen die bestimmungswidrige Veränderung und Löschung gespeicherter Daten vorzunehmen (z.B. durch Firewalls, Zugriffsschutzprogramme).

Er hat seine Mitarbeiter schriftlich zu verpflichten, die Datenverarbeitungsanlage ausschließlich betrieblich zu nutzen und nur Daten und Programme zu verwenden, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist.

6.3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 und 2 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 30 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

**7. Allgemeines**

Für Daten gelten § 1, § 2 Nr. 2 und § 7 ABE-Schutz nicht.